

09000000055746

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/55746/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000055746
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Asylbewerber; Beantragung einer Kostenerstattung durch Kreisverwaltungsbehörden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	29.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG-8 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG-8 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG-1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG-1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG-6 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG-6 https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.html https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.html https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_10a.html https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_10a.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl-12 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl-12 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl-G4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl-G4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl-23 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl-23
Teaser	Die notwendigen Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden auf Antrag von der zuständigen Regierung erstattet.
Volltext	Nach Art. 8 Abs. 3 Aufnahmegesetz (AufnG) sind die Regierungen für die Kostenerstattung nach Art. 8 Abs. 1 AufnG zuständig. Der Freistaat Bayern übernimmt aufgrund dieser Rechtsnorm die notwendigen Kosten

Modul

Sachverhalt

der Kreisverwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) nach dem AsylbLG, welche für Personen im Sinn von Art. 1 AufnG i. V. m. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht wurden. Zudem übernimmt der Freistaat Bayern derzeit in analoger Anwendung des Art. 8 AufnG die Kosten für die Unterbringung von sog. Fehlbelegern in dezentralen Unterkünften der kreisfreien Gemeinden. Im Rahmen der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind diese dabei zur Gebührenerhebung verpflichtet (Kostenminderungspflicht).

Antragsberechtigt zur Kostenerstattung nach Art. 8 Abs. 1 AufnG (analog) sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die als örtliche Träger nach § 10 AsylbLG i. V. m. §§ 12 ff. der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) in sachlicher und nach § 10a AsylbLG in örtlicher Zuständigkeit die Leistungen nach AsylbLG erbracht sowie dezentrale Unterkünfte nach Art. 6 AufnG zur Unterbringung der o.g. Personen und von Fehlbelegern zur Verfügung gestellt haben.

Auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörden an die Bezirksregierungen sind gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 AufnG angemessene Vorschüsse an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zu leisten. Dadurch haben diese bereits im Vorfeld die Möglichkeit, die im Rahmen des AsylbLG voraussichtlich entstehenden Kosten durch monatliche Vorschussleistungen weitgehend abzudecken, um die kommunalen Haushalte insoweit auch von Vorleistungen zu entlasten.

Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten (§ 12 Abs. 5 DVAsyl).

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	#### Prüfung Kostenerstattungsantrag Der geltend gemachte Erstattungsantrag wird gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben auf sachliche Richtigkeit nach dem AsylbLG (§§ 1 ff. AsylbLG), Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie rechnerische Richtigkeit geprüft.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Anspruch auf Erstattung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG ist ausgeschlossen, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Geltendmachen in diesem Sinne ist das Darlegen des Anspruchs auf Erstattung dem Grunde und der Höhe nach. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde von der Leistungserbringung Kenntnis erlangt hat (§ 12 Abs. 4 DVAsyl).
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal